

Budgetgrundsätze 2022 / 2023

Delegation Magistrat an Leitung Finanzdezernat, Amtsleitungen, Referatsleitungen Amt 20

Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung

Seite 12:

Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe

Vergabe an externen Architekten:

Die Genehmigung (Freigabe) der für die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung erforderlichen Planungsmittel erfolgt durch die Leitung des Finanzdezernats.

Seite 13:

Grundsatzgenehmigung

Folgende Tabelle zeigt die Wertgrenzen für die grundsätzliche Genehmigung von Investitionen und Instandhaltungen - delegiert vom Magistrat an die Leitung des Finanzdezernats:

Wertgrenzen	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
Investitionen		
< 200.000 €	Finanzdezernent	Magistrat
200.000 € bis 500.000 €	Magistrat	

Weitere Regelungen zum Genehmigungsverfahren

Seite 15:

- Bei **großen Instandhaltungsprogrammen** gelten die Wertgrenzen für Instandhaltungen pro Einzelmaßnahme.
- Bei der Genehmigung für die **Beschaffung von Software** gelten die Wertgrenzen der üpl./apl.-Genehmigungen, wobei sich die Gesamtkosten aus allen Kosten (inkl. Schulung, Einsatz Dritter) bis zur Inbetriebnahme zusammensetzen.

Grundstücksgeschäfte

Seite 16:

Für die Genehmigung von Grundstücksankäufen gelten besondere Zuständigkeitsregelungen. Die Genehmigung wird wie folgt delegiert:

Anlage 1: Übersicht Entscheidungsbefugnisse (Grundstücksgeschäfte)

STVV	Der STVV sind nur noch die Grundstücksgeschäfte zur Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen, die vom Haupt- und Finanzausschuss nicht einstimmig beschlossen wurden.		
Die endgültige Genehmigung über Grundstücksgeschäfte wird widerruflich wie folgt übertragen:	Für den Ankauf, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Nebenkosten im Einzelfall) bis zum Preis bzw. Wert von	Für die Ausübung des Vorverkaufsrechtes bei Grundstücken und im Wert bis zu ¹	Für den Abschluss, die Auflösung oder Verlängerung von Erbbauperträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren, wenn der der Erbbauzinsberechnung zugrunde liegende Wert des städtischen Grundstücks oder der Ablösebetrag nicht höher ist als
Dezernent/-in des Liegenschaftsamtes	≤ 250.000 €	≤ 250.000 €	≤ 250.000 €
Amtsleitung des Liegenschaftsamtes	≤ 50.000 €	≤ 50.000 €	≤ 50.000 €

¹ Die Magistratsvorlagen über die Ausübung von Vorverkaufsrechten können dem Magistrat aus Termingründen außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Haushaltsvorgriffe/Vorgriff auf Verpflichtungsermächtigungen

Seite 19:

Zur Sicherstellung der Fortführung von investiven Baumaßnahmen sind üpl.-Auszahlungen nach § 100 (2) HGO zu bewilligen, wenn

- ihre Deckung im folgenden Haushaltsjahr durch einen entsprechenden Ansatz im Haushaltsplan bzw. der Finanzplanung gesichert ist („**Haushaltsvorgriff**“).

Des Weiteren kann zur Sicherstellung der Durchführung von Investitionsmaßnahmen, die mit einer **Verpflichtungsermächtigung** veranschlagt sind,

- nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 GemHVO und
- nach Gewährleistung der Sicherheit der Gesamtfinanzierung und
- nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität,

die Leistung kassenwirksamer Ausgaben genehmigt werden (**Vorgriff auf Verpflichtungsermächtigungen**).

Bei Vorgriffen gelten folgende Entscheidungsbefugnisse:

Referatsleiter/in 2002	≤ 25.000 €
Amtsleiter/in der Kämmerei	≤ 50.000 €
Finanzdezernent/in	> 50.000 €

Insofern werden die regulären Entscheidungsbefugnisse der üpl./apl.-Genehmigungen (s. Kapitel 2.2.2.4 → [Entscheidungsbefugnisse](#)) aufgehoben.

investiven Beschaffungen

Die oben aufgeführten Regelungen zu Vorgriffen werden bei investiven Beschaffungen analog angewendet.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben:

Seite 23:

	Innerhalb eines Dezernates	Zwischen zwei Dezernaten
Amtsleitung	≤ 10.000 €	-
Dezernent/in	≤ 25.000 €	
Amtsleitung Kämmerei	≤ 50.000 €	
Finanzdezernent/in	≤ 100.000 €	
Magistrat	≤ 200.000 €	
<p>Bei Baumaßnahmen ist außerdem zu beachten, in welchem Umfang sich die genehmigten Gesamtkosten erhöhen. Handelt es sich um einen erheblichen Kostenanstieg (> 25 % gegenüber Grundsatzgenehmigung), entscheidet das Gremium, das die Maßnahme grundsätzlich genehmigt hat, über den ÜPL-Antrag.</p> <p>Ausnahme: Erfolgte die Genehmigung durch ein Gremium „nur“ aufgrund einer Stadtbildveränderung, wird der nachfolgende ÜPL-Antrag > 25 % durch das Gremium genehmigt, das ursprünglich „ohne Stadtbildveränderung“ zuständig gewesen wäre.</p> <p>Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gilt außerdem, dass in Bauprojekten bei Kostensteigerungen von maximal 15 % gegenüber den genehmigten Gesamtkosten, die ausschließlich auf Baukostensteigerung (keine flächenmäßigen oder qualitativen Erweiterungen) zurückzuführen sind, auf eine ÜPL-Vorlage im Einzelfall verzichtet wird. Dieses Vorgehen wird nach dem Doppelhaushalt evaluiert. Die Fachbereiche, die diese Regelung in Anspruch nehmen, legen im Rahmen dieser Evaluierung die betroffenen Maßnahmen vor.</p>		

Weitere Regelungen zur Delegation:

- Seite 9:
Außerplanmäßiger Aufwand im Ergebnishaushalt bedarf immer einer Genehmigung, sofern er von erheblicher finanzieller Bedeutung ist (entsprechend der Wertgrenzen > 25.000 €) und mit einer ungeplanten Leistungsveränderung einhergeht.
- Seite 11:
Als Folge organisatorischer Veränderungen kann es, um die Aussagekraft des Berichtswesens zu erhalten, notwendig werden, Mittel des Personalbudgets anderen Kostenstellen zuzuordnen. Als Grundlage dienen die jeweilige Organisationsverfügung o. Ä. sowie eine Aufstellung der betroffenen Kontierungsobjekte mit den umzusetzenden Beträgen.
Eine solche Budgetveränderung innerhalb eines Dezernates wird formlos durch die Kämmerei gebucht, sobald die für die Umbuchung erforderlichen Informationen gemeldet wurden (z. B. per Mail).

Kommt es zu personellen Verschiebungen zwischen zwei Dezernaten, wird die Budgetveränderung durch die Kämmerei formal über eine Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln bei der aufnehmenden und einer entsprechenden Sperre bei der abgebenden Kostenstelle vorgenommen. Die überplanmäßigen Zusetzungen werden - unabhängig von ihrer Betragshöhe - durch die Leitung der Kämmerei genehmigt.
- Seite 23:
Sonderfall Programme Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten und Bürgerhäuser: Diese Projekte fassen die Maßnahmen zahlreicher Einrichtungen zusammen, daher werden die Wertgrenzen hier pro Einrichtung angewendet. In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung in Absprache mit der Kämmerei auch auf weitere Programme ausgeweitet werden.

- Seite 24:

Budgetverschiebung aufgrund Grundstücksübergaben innerhalb städtischer Ämter

Für die Übergabe von Grundstücken innerhalb der Stadtverwaltung schließt Amt 23 mit dem betroffenen Amt eine Vereinbarung. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird ein Wertausgleich in Höhe des Buchwerts festgelegt, der mittels Budgetumbuchung beglichen wird.

Da es sich bei diesen Umbuchungen um reine innerstädtische Budgetverschiebungen ohne Außenwirkung handelt, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung festgelegt, dass in diesen Fällen die Vereinbarung selbst die Basis für die Budgetumbuchung ist. Es wird auf einen separaten üpl.-Antrag verzichtet.

Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung bei einem Betrag ≤ 50.000 von den Amtsleitern der beteiligten Ämter unterzeichnet ist und von 50.000 € bis 250.000 € von den zuständigen Dezernenten ([analog der Genehmigungsgrenzen für Grundstücksgeschäfte, Anlage 1](#))